

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Krostitz

1. Am Sonntag, dem 06. September 2026 findet die Bürgermeisterwahl statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Termin eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlganges ist Sonntag, der 27. September 2026, von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **folgende 5 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
010	Krostitz (Am Brunnen, An den Leinewiesen, Auststr, Bahnhofstr., Dorfplatz, Dübener Str., Ernst-Thälmann-Siedlung, Hauptstr, Kirchweg, Körnersteg, Körnerstr., Mittelstr., Mutschlenaer Str., Nordstr., Pfarrgasse, Priesterstr., Pröttitzer Str., Schrebereck, Schulstr., Schwarzer Weg, Turnerstr., Weststr., Wiesenstr., Zur Goldenen Aue), OT Pröttitz	Mehrzweckhalle, Parkstr. 12 (barrierefrei)
011	Krostitz (Amselweg, Brauereistr., Delitzscher Str., Dübener Str., Drosselgasse, Finkenweg, Hilchenbacher Str., Karl-Liebknecht-Str., Lerchenweg, Meisenring, Oststr., Parkstr., Seitenstr., Täubchenweg), OT Lehelitz	Mehrzweckhalle, Parkstr. 12 (barrierefrei)
002	OT Priester, OT Kupsal, OT Mutschlena	Bürgerhaus Priester, Alte Dorfstr. 9 B (barrierefrei)
003	OT Krensitz, OT Niederossig	Bürgerhaus Krensitz, Platz der Jugend 25
004	OT Kletzen, OT Zschölkau, OT Hohenossig, OT Beuden	Vereinshaus Bauernklause Zur Klause (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. Juli 2026 bis 15. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahlsonntag zur Durchführung der Zulassungsprüfung um 16.00 Uhr und zur anschließenden Ermittlung der Briefwahlergebnisse ab 18:00 Uhr im **Gemeinschaftszentrum, Dübener Str. 1, 04509 Krostitz** zusammen.

3. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlich hergestelltem (weißen) Stimmzettel. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort der nach § 20 Abs. 2 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk/Wahlraum der Gemeinde Krostitz oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Krostitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

Krostitz, den 10.08.2026



Kläring
Bürgermeister

